Name: TESSMANN (20) Sammel-Nr. 28.4.1944

Einlieferungs-Nr. Abt. Anschrift:

1. Besuche: Besuche von erwachsenen Angehörigen sind nur alle vier Wochen zulässig. Sie dürfen der Genehmigung des Leiters der Anstalt. Besuchszeiten sind am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—16 Uhr. Jeder Schmuggelverkehr ist streng verboten, namentlich dann, wenn es sich um Geld, Tabak oder genußtaugliche Gegenstände und Lebensmittel handelt. Er hat u.a. die sofortige Entfernung des Besuchers u. eine Besuchssperre auf längere Zeit zur Folge. Außerdem kann gerichtliche Strafanzeige in Betracht kommen.

2. Briefverkehr: Die Gefangenen dürfen alle 4 Wochen einen Privatbrief absenden u. empfangen. Ausnahmen können vom Leiter der Anstalt genehmigt werden. Die Briefe sind frei zu machen.

3. Paketsendungen: Lebensmittelpakete sind verboten, andere Pakete dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zugesandt werden. Die Zusendung von Briefmarken u. Kassenscheinen in Gefangenenbriefen ist nicht statthaft.

r auf den Zitten schreiben!

copyright Heiko Tessmann

doc_0647

Convolute Willi Tessmann © 2021 by Heiko Tessmann is licensed under CC BY-NC-ND 4.0